



Antrag zur Benutzung eines

Bootes
Bellybootes

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Boots- u. Bellybootsordnung Oybaum Südsee

1. Die Nutzung von Booten und Bellybooten am Oybaum-Südsee ist nur als Mitglied des ASV Gut Bitt Wissel e.V. und nur im Rahmen dieser Ordnung erlaubt.
2. Jeder Bootsbesitzer/Bellybootsbesitzer muß ein volljähriges Mitglied des ASV Gut Bitt Wissel e.V. sein, der sich mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht in Zahlungsverzug befindet. Zusätzlich verpflichtet sich jeder Bootsbesitzer mindestens einmal jährlich unentgeltlich an einem Arbeitseinsatz am Bootsowieplatz teilzunehmen. Der Arbeitseinsatz wird vom Bootswart rechtzeitig bekanntgegeben.
3. Die maximale Anzahl von Bootsowieplätzen am Südsee wird auf 10 begrenzt. Die Vergabe von Bootsowieplätzen erfolgt in Reihenfolge der Antragswege. Nutzergruppen (max. 5 Personen pro Boot) können gebildet werden.
4. Das Benutzen ist nur mit sichtbar am Bellyboot angebrachter Anmeldeemarke erlaubt. Boote und Liegeplätze sind ebenfalls mit deutlich sichtbaren Nummerierungen zu kennzeichnen. Die Boote müssen ausreichend am Liegeplatz verankert und gegen Witterungseinflüsse gesichert werden. Boote dürfen max. 4 m lang sein und müssen farblich der Natur angepasst sein. Schlauchboote sind verboten.
5. Das Angeln vom Boot und Bellyboot ruht von Karfreitag bis Ostermontag 24:00 Uhr. Die Benutzung der Boote und Bellyboote ist nur zum Zwecke des Angelns erlaubt. Das Ausbringen von Montagen und Anlegen von Futterstellen ist nicht erlaubt.
6. Uferangler dürfen nicht gestört oder behindert werden.
7. Für die Nutzung der Boote und der Bootsowieplätze wird eine jährliche Gebühr von 25,- € erhoben. Diese wird mit der jährlichen Beitragszahlung (1. März) per Lastschrift eingezogen. Ein entsprechendes Mandat ist, wenn nicht schon vorhanden, vom Bootsbesitzer zu erteilen.
8. Die Kündigung des Bootsowieplatzes ist zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr möglich.
9. Die Nutzung der Boote und Bellyboote erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und muß mit geeigneter Ausstattung und Ausrüstung erfolgen.
10. Boote und Bellyboote sind nur mit Muskelkraft zu bewegen.
11. Kontrolleuren und Anordnungen sind Folge zuleisten.
12. Bei bewiesenen Verstößen gegen diese Ordnung entscheidet der Vorstand über eine entsprechende Strafmaßnahme (einjährige Sperrung).
13. Zu den Aufgaben des Bootswartes gehört es neben der Festlegung und Überwachung des Arbeitseinsatzes (nur Bootsowieplatz) die Ausgabe der Boots- u. Liegeplatzmarken sowie der Anmelde- marken der Bellyboote. Er reicht die ausgefüllten Anträge an den Kassenswart weiter.

Ich erkenne o.a. Boots- u. Bellybootsordnung an: _____ Datum: _____

Unterschrift